

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 14. August 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004, hat der Senat der Hochschule Aalen am 15. Juli 2015 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 31) beschlossen. Mit Verfügung vom 14. August 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 2

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 3

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 4

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird nach dem Wort „Studierenden“ der Text „die sich im Sommersemester 2015 im 10. Oder einem höheren Fachsemester befinden und“ eingefügt.

Am Ende des Abs. 4 wird der Text „Für Studierende, die sich im Sommersemester 2015 im 9. Oder einem niedrigeren Fachsemester befinden, findet diese Regelung keine Anwendung.“ eingefügt.

Geändert wird § 5

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 6

In Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 9

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 9 werden die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

§ 13 a

§ 13 a wird ersatzlos gestrichen.

Geändert wird § 14

In Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 15

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 19

In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ und die Worte „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 20

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Teilmoduls“ durch den Text „der Teilleistung“ und das Wort „Teilmodulnote“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 21

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 7 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 8 werden die Worte „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 9 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 24

In Abs. 5 wird der Text „ bei nicht benoteten Leistungen“ und der Text „bei benoteten Leistungen wird ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, die Note 4,0 verbucht.“ gestrichen.

Geändert wird § 25

In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Teilleistungen“.

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 25a

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 26

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 27

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 28

In Abs. 2 wird das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Teilnoten“ ersetzt.

Geändert wird § 29

In Abs. 2 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 4 werden die Worte „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

§ 30

In Abs. 2 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

Geändert wird § 31

In Abs. 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 32

In Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 33

In Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 35

In Abs. 5 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 37

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

14. August 2015

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor

-